

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach

vom 25.11.2015

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBL S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBL. S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 06.10.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung
- § 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Grundsatz

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält für die regelmäßige Wahrnehmung der Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €
 - Gerätewart 25,00 €

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sind grundsätzlich steuerpflichtig.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1995 außer Kraft.

Klettbach, den 25.11.2015
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

gez. Ralph Triebel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 5. Dezember 2015, Nr. 12/2015, Seite 10, bekannt gemacht.

Klettbach, den 07.12.2015
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

gez. Ralph Triebel
Bürgermeister